

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2008)

Ausgabe 01. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	5
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	5
A.1.1	Was ist versichert?	5
A.1.2	Wer ist versichert?	5
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5	Was ist nicht versichert?	6
A.2	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6
A.2.1	Was ist versichert?	6
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	7
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	7
A.2.4	Wer ist versichert?	8
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	8
A.2.7	GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen	8
A.2.8	Was zahlen wir bei Beschädigung?	9
A.2.9	Was leisten wir bei Vereinbarung von Werkstattbindung mit Service?	9
A.2.10	Neupreisschädigung	9
A.2.11	Sachverständigenkosten	10
A.2.12	Mehrwertsteuer	10
A.2.13	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	10
A.2.14	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	10
A.2.15	Selbstbeteiligung	10
A.2.16	Was wir nicht ersetzen	10
A.2.17	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	10
A.2.18	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10
A.2.19	Was ist nicht versichert?	10
A.2.20	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	11
A.2.21	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	11
A.2.22	Eigene mitgeführte Sachen	11
A.3	Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	11
A.3.1	Was ist versichert?	11
A.3.2	Wer ist versichert?	11
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	11
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	11
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km	12
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	12
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	12
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	13
A.3.10	Was ist nicht versichert?	14
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	14
A.3.12	Verpflichtung Dritter	14
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	14
A.4.1	Was ist versichert?	14
A.4.2	Wer ist versichert?	14
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	15
A.4.5	Leistung bei Invaldität	15
A.4.6	Leistung bei Tod	15
A.4.7	Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	15
A.4.8	Tagegeld	16
A.4.9	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	16
A.4.10	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	16
A.4.11	Was ist nicht versichert?	16
A.5	Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	17
A.5.1	Was ist versichert?	17
A.5.2	Wer ist versichert?	17
A.5.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	17

A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.5.5	Was ist nicht versichert?	17
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	18
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	18
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	18
C	Beitragszahlung	18
C.1	Zahlungsweise	18
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	18
C.3	Lastschriftverfahren	19
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	19
C.5	Zahlung des Folgebeitrags	19
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	19
C.7	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	19
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	20
D.1	Bei allen Versicherungsarten	20
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung	20
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	20
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	20
E.1	Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Kfz-Schutzbrief	20
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	21
E.4	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	21
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	21
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	21
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	22
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	23
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	23
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	23
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	23
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	24
G.5	Form und Zugang der Kündigung	24
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	24
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	24
G.8	Wagniswegfall	24
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	25
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	25
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	25
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	25
I.2	Ersteinstufung	25
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	25
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeuges in SF-Klasse ½	25
I.2.2.1	Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½	25
I.2.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ mit 55 % in der Kfz-Haftpflicht und in Vollkasko	26
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko	26
I.3	Jährliche Neueinstufung	26
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	26

I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	26
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	26
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	27
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	27
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	27
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	27
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	27
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	27
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	27
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	27
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	28
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	28
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	29
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	29
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	29
J.1	Typklasse	29
J.2	Regionalklasse	29
J.3	Tarifänderung	29
J.4	Wirksamkeitsvoraussetzungen	29
J.5	Kündigungsrecht	30
J.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
J.7	Änderung der Tarifstruktur	30
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	30
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	30
K.2	Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung	30
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	30
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	30
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	31
L	Gerichtsstände	31
M	Bedingungsänderung	31
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	31
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	31
Anhang 1 - Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		32
1	Pkw	32
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	32
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	32
2	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze von Pkw bei Partner-/Zweitwagenregelung	33
3	Zweiräder, Trikes und Quads	33
3.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	33
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Zweirädern, Trikes und Quads	33
4.	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	33
4.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	33
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	34
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler	34
5.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	34
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler	34
Anhang 2 - Merkmale zur Beitragsberechnung		36
1	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen	36
1.1	Abstellort	36
1.2	Jährliche Fahrleistung	36
1.3	Selbstgenutztes Wohneigentum	36
1.4	Fahrzeugnutzung und Fahrerkreis	36

1.5	Lebensalter des Versicherungsnehmers	36
1.6	Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie	36
1.7	Schadenhistorie	36
1.8	Branche	36
1.9	Halterschaft	36
1.10	Kaskoanbindung	36
1.11	Pkw-Anbindung	36
1.12	Treue-Rabatt	37
1.13	Beitragsnachlass für Mitarbeiter von Automobilherstellern	37
1.14	Umweltschonende Antriebsarten	37
1.15	Sparkassenkunde	37
1.16	Postleitzahl	37
2	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen	37
2.1	Zahlungsweise	37
2.2	Zahlungsart	37
Anhang 3 - Tabellen zu den Typklassen		38
1	Kfz-Haftpflichtversicherung	38
2	Vollkasko	38
3	Teilkasko	38
Anhang 4 - Tabellen zu den Regionalklassen		39
1	Für Pkw	39
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
1.2	In der Vollkasko	39
1.3	In der Teilkasko	39
2	Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)	39
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
2.2	In der Teilkasko	39
3.	Für Lieferwagen	39
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
3.2	In der Vollkasko	39
3.3	In der Teilkasko	39
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	39
4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
4.2	In der Teilkasko	39
5	Mietwagen und Taxen	39
5.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
5.2	In der Vollkasko	40
5.3	In der Teilkasko	40
Anhang 5 - Berufsgruppen (Tarifgruppen)		41
1	Berufs(Tarif)gruppe A	41
2	Berufs(Tarif)gruppe B	41
3	Tarifgruppe N	42
Anhang 6 - Art und Verwendung von Fahrzeugen		42
1	Campingfahrzeuge	42
2	Gabelstapler	42
3	Gewerblicher Güterverkehr	42
4	Kraftomnibusse	42
5	Krafträder	42
6	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	42
7	Leasingfahrzeuge	42
8	Leichtkrafträder	42
9	Lieferwagen	42
10	Lkw	42
11	Mietwagen	42
12	PKW	42
13	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	42

14	Selbstfahrvermietfahrzeuge	42
15	Taxen	42
16	Umzugsverkehr	42
17	Wechselaufbauten	42
18	Werkverkehr	42
19	Zugmaschinen	42

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2008)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein(en) jeweils zur Eigenverwendung zugelassenes(n) Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,

- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietfahrzeugen) handelt.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
Höchstzahlung
- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger.
Übersteigen der Versicherungssummen
- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz in Europa und in der EU
- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.
Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)
- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.
- A.1.5 Was ist nicht versichert?**
Vorsatz
- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
Genehmigte Rennen
- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.
Beschädigung des versicherten Fahrzeugs
- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen
- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.
Beschädigung von beförderten Sachen
- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviand). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person
- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
Vertragliche Ansprüche
- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden durch Kernenergie
- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug**
- A.2.1 Was ist versichert?**
Ihr Fahrzeug
- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.3 und A.2.1.4 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind.
Höchstentschädigungsgrenzen
- A.2.1.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen:

- Krafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR
 - Pkw 85.000 EUR
 - Campingfahrzeuge (Wohnmobile) 60.000 EUR
 - Sonstige Fahrzeuge 500.000 EUR; Die Definition „Fahrzeug“ umfasst in diesen Fällen, dass z. B. ein Lastzug, bestehend aus Triebwagen und Anhänger bzw. Auflieger als ein Fahrzeug anzusehen ist.
- Fahrzeug- und Zubehörteile*
- A.2.1.3 Soweit in A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
 - e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- Spezialaufbauten/-ausrüstungen und nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile
- A.2.1.4 Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Übersteigt der Neuwert dieser Teile insgesamt 5.000 EUR, ist der gesamte Neuwert als Mehrwert gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag versicherbar, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren.
- A.2.1.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen (wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art) soweit in A.2.22 nicht anders geregelt.
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**
- Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- Brand und Explosion*
- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.
- Entwendung*
- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren*
- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- Zusammenstoß mit Tieren*
- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.
- Glasbruch*
- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer (auch aus Kunststoff), Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Als Folge eines Bruchschadens an der Verglasung sind die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten versichert.
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung*
- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.
- Tierbiss*
- A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Gummischetten sowie daraus resultierende Folgeschäden bis 3.000 EUR.
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**
- Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- Ereignisse der Teilkasko*
- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Marderbiss-Schäden, Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxen, Mietwagens, Selbstfahrvermiet-Pkw oder -Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.15 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.5 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.6.6 Abweichend zu A.2.16.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw anfallende Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges sowie die Zulassungskosten des Ersatzfahrzeuges bis insgesamt 500 EUR. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Entsorgungskosten

A.2.6.7 Wenn aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Restwert nach A.2.6.5 zu erzielen ist, übernehmen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw die Kosten für die Entsorgung Ihres Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Mobilitätspauschale

A.2.6.8 Im Falle des Totalschadens Ihres Pkw und dem damit verbundenen Fahrzeugausfall beteiligen wir uns an den Kosten eines von Ihnen angemieteten Ersatzfahrzeugs mit einer Pauschale von 20 EUR je Tag. Die Leistung wird ab dem Zeitpunkt der schriftlichen oder telefonischen Schadenmeldung für die Dauer von maximal 10 Tagen gewährt.

Bei Entwendung Ihres Pkw zahlen wir die Pauschale von 20 EUR je Tag für die Dauer von maximal 1 Monat. Der Anspruch auf Erstattung der Mobilitätspauschale erlischt dabei zu dem Zeitpunkt, zu welchem das entwendete Fahrzeug wieder aufgefunden wird.

Kosten für Ersatzschlösser

A.2.6.9 Wie übernehmen bei Pkw die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Pkw - gestohlen oder durch Raub entwendet wurde.

A.2.7 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.2.7.1 Falls besonders vereinbart: ersetzen wir in Ergänzung zu A.2.6.1 in der Vollkasko die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

A.2.7.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

A.2.7.3 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.7.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag bzw. den Kreditvertrag mit dem Kfz-Kaufvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.3.12 gilt entsprechend.

A.2.7.5 Die Höchstentschädigung der Gap-Versicherung ist beschränkt auf 7.500 EUR.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.8.1 b).

Werkstattservice

Nach einem Kaskoschaden in Deutschland bieten wir Ihnen folgende zusätzlichen Serviceleistungen an, vorausgesetzt der Reparaturauftrag für Ihren Pkw kann mit Ihrer Zustimmung an eine unserer Partnerwerkstätten vermittelt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Glasbruchschäden nach A.2.2.5.

- *Hol- und Bringservice*

Der beschädigte Pkw wird bei Ihnen abgeholt und nach der Reparatur wieder zu Ihnen zurückgebracht.

- *Fahrzeugreinigung*

Vor der Rückgabe des Pkw wird dieses außen und innen gereinigt.

- *Ersatzfahrzeug*

Für die Zeit der Reparatur Ihres Pkw stellen wir Ihnen kostenfrei ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzfahrzeug besteht nicht.

- *Garantie*

Auf die durchgeführten Arbeiten an Ihrem Pkw gewährt die Reparaturwerkstatt eine Garantie von 3 Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.6.4 und A.2.6.5).

- c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Bergen und Abschleppen

A.2.8.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.12.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.8.1 die Obergrenze nach A.2.8.1 a) oder A.2.8.1 b) nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem 4. Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietfahrzeugen nehmen wir diesen Abzug nicht vor.

Betriebsmittel

A.2.8.4 Abweichend zu A.2.16.1 gelten bei einem Pkw als Reparaturkosten auch Kosten für den reparaturbe-

dingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühlmittel, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorölen, Getriebeölen und Hydraulikölen.

A.2.9 Was leisten wir bei Vereinbarung von Werkstattbindung mit Service?

Haben Sie mit uns eine Werkstattbindung mit Service vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

A.2.9.1 Sie informieren uns im Schadenfall über unsere Service-Hotline und wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Wir behalten uns das Recht vor, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen.

A.2.9.2 Bei Vereinbarung von Werkstattbindung mit Service bieten wir Ihnen die unter A.2.8.1 a) aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen (Hol- und Bringservice, Fahrzeugreinigung, Ersatzfahrzeug und Garantie) an. Ausgenommen von dieser Regelung sind Glasbruchschäden nach A.2.2.5.

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

A.2.9.3 Es gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR bei Teilkaskoschäden nach A.2.2 sowie 200 EUR bei Vollkaskoschäden nach A.2.3 bzw. es erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um den jeweiligen Betrag, wenn

- a) Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- b) das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.9.1 bis A.2.9.2 nicht.

Sie lassen nicht reparieren

A.2.9.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.8 bis A.2.22 berechnete Leistung (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

A.2.9.1 und A.2.9.2 gelten nicht.

Nur Schadenfälle in Deutschland

A.2.9.5 Die Bestimmungen zur Werkstattbindung gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhanden kommen.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.15 wird berücksichtigt.

A.2.10 Neupreischädigung

Bei Pkw mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietfahrzeugen erstatten wir den Neupreis nach A.2.14, wenn

- der Schaden innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.11 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.12 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.6, A.2.8 und A.2.9 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.13.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.13.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmitte) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem den Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.13.3 Sind Sie nach A.2.13.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs nicht verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.13.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.19.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2 genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.15 Selbstbeteiligung

Vertragliche Selbstbeteiligung

A.2.15.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wegfall der Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden

A.2.15.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe in einer von uns benannten Glasreparaturwerkstatt beseitigt, erstatten wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Abweichende Selbstbeteiligung

A.2.15.3 Ist an anderer Stelle dieser Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt eine vom Versicherungsschein abweichende Selbstbeteiligung festgelegt, gilt für Schäden aus dieser Position die dort genannte Selbstbeteiligung.

A.2.16 Was wir nicht ersetzen

A.2.16.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.16.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.17.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.17.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.17.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreischädigung nach A.2.10 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A.2.17.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.17.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Davon ausgenommen sind Schäden nach A.2.19.1.

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.19 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wird oder
- der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Fahrveranstaltungen

A.2.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.19.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.19.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.20.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.20.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.20.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt.

A.2.20.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so haben wir die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die nicht über das Angebot des Versicherers hinausgeht, so haben Sie die Kosten voll zu tragen. Liegt die Entscheidung des Obmanns zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen, sind die Kosten des Sachverständigenverfahren im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.20.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.7 angewandt werden.

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.20 entsprechend.

A.2.22 Eigene mitgeführte Sachen

A.2.22.1 In Erweiterung von A.2.1.5 sind Sachen, die Sie und die jeweiligen berechtigten Insassen des versicherten Pkw für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise mit sich führen, mitversichert, wenn diese aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat. Eine Entwendung der mitgeführten Sachen ist versichert, wenn der gesamte Pkw mit seinem Autoinhalt durch Diebstahl oder Raub entwendet wird. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht versichert.

Selbstbeteiligung

A.2.22.2 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

Entschädigungsgrenze

A.2.22.3 Nach Abzug der Selbstbeteiligung gemäß A.2.22.2 zahlen wir im Schadenfall den Zeitwert der versicherten Sachen bis maximal 500 EUR. Die in den Abschnitten A.2.6 bis A.2.13 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A.3 Kfz-Schuttbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder, Trikes und Quads (Anhang 6 Nr. 5),
- Leichtkrafträder (Anhang 6 Nr. 8),
- Pkw (Anhang 6 Nr. 12),
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) (Anhang 6 Nr. 1)

sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrvermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schuttbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir folgende Leistungen:

Mietwagen

A.3.6.1 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4,
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- d) eine Fahrt einer Person zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Entfernungskilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die

Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1, Mietwagen nach A.3.7.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.8.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

A.3.8.4 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung

des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostensersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Reiserückrufservice

A.3.8.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.8.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir Kosten von mehr als 50 EUR je Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen nach Fahrzeugdiebstahl

b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir Kosten von mehr als 50 EUR je Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland

a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand im Ausland

b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestat-

tung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

A.3.9.5 Sonstige Hilfeleistungen

Weitere Hilfeleistung

- a) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wird oder
- der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Fahrveranstaltungen

- A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

- A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug benutzen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgraden zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem

Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.6.3 Bei versicherten Personen unter 14 Jahren zahlen wir im Todesfall höchstens 5.000 EUR. Besteht eine Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem wird der durch die Begrenzung frei werdende Betrag auf den Teilbetrag der anderen versicherten Personen angerechnet. Deren Teilbeträge erhöhen sich verhältnismäßig. Der Anteil der einzelnen versicherten Person ist jedoch auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Regelung nach A.4.2.1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar

- für den 1. bis 10. Tag 100 %
- für den 11. bis 20. Tag 50 %
- für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Krankenhaustagegeldes.

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

A.4.7.5 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrvermiet-Pkw oder Taxi, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat.

A.4.7.6 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

Höhe und Dauer

A.4.7.7 Wir leisten ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären

Behandlung 3 %o der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.8 Tagegeld

Voraussetzung

A.4.8.1 Voraussetzung für die Leistung von Tagegeld ist, dass die versicherte Person durch den Unfall in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Bei einer versicherten Person unter 16 Jahren ist Voraussetzung für die Leistung von Tagegeld, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Höhe und Dauer

A.4.8.2 Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung gezahlt. Es wird nach dem Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person.

Bei einer versicherten Person unter 16 Jahren zahlen wir das Tagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte. Findet keine vollstationäre Behandlung statt, zahlen wir anstelle des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes.

A.4.8.3 Wir zahlen das Tagegeld längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 %o der versicherten Summe,
- bei Krankentagegeld bis zu einem Krankentagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrveranstaltungen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

Was Sie hierzu wissen sollten, können Sie im Abschnitt A.1.2 nachlesen.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Sie haben in der Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

- bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*
- A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
vertragliche Ansprüche
- A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
Fahrveranstaltungen
- A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.
Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
Kernenergie
- A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
- B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**
- Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.
- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.1 bis C.4.3.
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**
- In Ausnahme zu B.1 und C.3.1 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:
Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief
- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
Kasko-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung
- B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz
- B.2.3 Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.
Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.
Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf
- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.
Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz
- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsweise

- C.1.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.
monatliche Zahlungsweise
- C.1.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns entweder ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3.1) von Ihrem Konto abzubuchen oder wenn die Beiträge von Ihrem Arbeitgeber in gleichen Monatsraten überwiesen werden. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.
Saisonkennzeichen
- C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
Mindestbeiträge
- C.1.4 Der Mindestbeitrag für Ihre Kfz-Versicherung je nach vereinbarter Zahlungsweise ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).
Ausfuhrkennzeichen
- C.1.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.
- C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen**
- Kurztarif*
- C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:
- | | |
|------------------|------|
| Bis zu 1 Monat | 15 % |
| Bis zu 2 Monaten | 25 % |
| Bis zu 3 Monaten | 30 % |

- | | | | | |
|--|-------------------|---------------------------|--|--|
| | Bis zu 4 Monaten | 40 % | | |
| | Bis zu 5 Monaten | 50 % | | |
| | Bis zu 6 Monaten | 60 % | | |
| | Bis zu 7 Monaten | 70 % | | |
| | Bis zu 8 Monaten | 75 % | | |
| | Bis zu 9 Monaten | 80 % | | |
| | Bis zu 10 Monaten | 90 % | | |
| | Über 10 Monaten | 100 % des Jahresbeitrags. | | |
- Saisonkennzeichen*
- C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.
- Kurzzeitkennzeichen*
- C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif). Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.
- Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes*
- C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.
- Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung*
- C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Hauptvertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung die individuellen Tarifierungsmerkmale (siehe Anhang 2) des Hauptvertrages.
- Mindestbeitrag*
- C.2.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).
- C.3 Lastschriftverfahren**
- Lastschriftverfahren*
- Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.
- C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
- Rechtzeitige Zahlung*
- C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in B.1 und B.2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.
- Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Nicht rechtzeitige Zahlung*
- C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- Rücktritt*
- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach Kurztarif (vgl. C.2.1) berechnet, beträgt jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.
- C.5 Zahlung des Folgebeitrags**
- Rechtzeitige Zahlung*
- C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.
- Nicht rechtzeitige Zahlung*
- C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**
- Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen

Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.19.1, A.3.10.1, A.4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen nach A.2.19.2, A.3.10.2, A.4.11.3, A.5.5.6 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihrer Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR¹ beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Kfz-Schutzbrief

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fort-

¹ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

- gang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- Aufklärungspflicht*
- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.
- Schadenminderungspflicht*
- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Anzeige von Kleinschäden*
- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31.01. des folgenden Jahres nachmelden.
- Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
- E.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Fälle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- E.2.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- Bei drohendem Fristablauf*
- E.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**
- Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs*
- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
- Einholen unserer Weisung*
- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.
- Anzeige bei der Polizei*
- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief**
- Einholen unserer Weisung*
- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*
- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht zu entbinden.
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung**
- Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*
- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht*
- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausschlags, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität*
- E.5.3 Beachten Sie die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.
- E.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung**
- Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten*
- E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, soweit zumutbar, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR² beschränkt.
- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben
- uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR³.
Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
- E.7.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.4 oder Ihre Pflicht nach E.2.5, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.6.2 oder Ihre Pflichten nach E.6.5 oder E.6.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Mindestversicherungssummen
- E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 bzw. E.1 und E.6 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
Pflichten mitversicherter Personen
- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.
Ausübung der Rechte
- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.
Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

² Gem. § 6 Absatz 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.

³ Gem. § 6 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?***Vertragsdauer*

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01.01. eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Was ist ein Versicherungsjahr?

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr bzw. die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres.

Dies gilt nicht für Verträge von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen. Bei Saisonkennzeichen beginnt das nächste Versicherungsjahr am ersten Tag des Monats, an welchem der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs beginnt.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber

kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir nach J.7 unsere Tarifstruktur, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf*

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haft-

pflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 oder D.2 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K. 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kfz-Schutzbrief- und Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

- G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

- H.1.3 Ist die beitragsfreie Ruheversicherung nach H.1.9 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Ruheversicherung in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder der Teilkasko abschließen. Mit Abschluss einer Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung ist gleichzeitig eine beitragsfreie Umweltschadenversicherung vereinbart.

- H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger, Gabelstapler, Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.
Umfang der Ruheversicherung
- H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkasko bestand
 - und die Kfz-Umweltschadenversicherung.
- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren*
- H.1.6 Wir bieten Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
- H.1.7 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.
Wiederanmeldung
- H.1.8 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.
Ende des Vertrags und der Ruheversicherung
- H.1.9 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 bis H.1.7.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2) durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief
- H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
Was sind Zulassungsfahrten?
- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind auch Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung.
Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.
- I Schadenfreiheitsrabatt-System**
- I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**
In der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.
Dies gilt nicht für
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen sowie in der Vollkasko für Abschleppwagen und Gabelstapler,
 - Elektrofahrzeuge (außer Pkw),
 - Oldtimerfahrzeuge,
 - Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
 - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
 - Kraftfahrzeuge mit amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen,
 - Selbstfahrvermietfahrzeuge,
 - Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
 - Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.
- I.2 Ersteinstufung**
- I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0**
Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2, ohne Sondereinstufung aus der Sparkassen-Clever AutostartPolice oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.
- I.2.2 Sonderersteinufung eines Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeuges in SF-Klasse ½**
- I.2.2.1 Sonderersteinufung in SF-Klasse ½**
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Zweitwagenregelung**
- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Partnerregelung**
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen besitzen, oder
- Elternregelung**
- c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen besitzen oder
- Mopedregelung**
- d) Sie im Vorjahr Ihr Moped bei uns schadenfrei versichert hatten und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen berechtigt sind und Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen oder für Sie bei uns eine Unfallversicherung besteht, oder
- Führerscheinregelung**
- e) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.
- Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).
- Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen im Sinne der Regelungen b) bis e) ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde. Gleiches gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.
- I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ mit 55 % in der Kfz-Haftpflicht und in Vollkasko**
- Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ mit 55 % Beitragssatz in der Kfz-Haftpflicht und in Vollkasko eingestuft, wenn
- Partner-/Zweitwagenregelung**
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw berechtigt sind und
 - Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
 - der nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestufte Pkw auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner zugelassen ist und nur von den genannten Personen gefahren wird und
 - Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
 - der Pkw nicht im Rahmen der Sparkassen-Clever AutostartPolice genutzt wird.
- Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw im Sinne dieser Regelungen ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde. Gleiches gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko**
- I.2.3.1** Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.
- I.2.3.2** Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkasko bereits eine Vollkasko bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Vollkasko des ersetzten Fahrzeugs.
- I.2.3.3** Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabattauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.4 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkasko innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.
- Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.5 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten eine Vollkasko bestand.
- I.3 Jährliche Neueinstufung**
- Wir stufen Ihren Vertrag zum 01.01. eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**
- Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**
- Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**
- Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach

- I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M**
 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02.01. bis 01.07. eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31.12. mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
 von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
 von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**
 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf**
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse sowie Kfz-Schutzbriefleistungen (A.3).
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - Sie Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
 - wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**
- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 01.01. des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**
In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
 Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
In der Vollkasko
- I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.
Leasingfahrzeug
- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**
 Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags, auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat, wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:
Fahrzeugwechsel
- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
Rabatttausch
- I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
Weiteres Fahrzeug
- I.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.
Ringtausch
- I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird. Voraussetzung ist, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.
Schadenverlauf einer anderen Person
- I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
Wechsel des Versicherers
- I.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkasko von einem anderen Versi-

cherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko

I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
Eine Übertragung ist zudem möglich
 - von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse (zulässigem Gesamtgewicht) bis 6 t,
 - von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
 - bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug

der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
- d) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.

- Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1c Absatz 2), auch eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, wird zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorgenommen.
- Im Folgejahr nach der Übernahme*
- 1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- 1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**
- 1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.
- 1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Erst-einstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- 1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.
- 1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**
- 1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- 1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1, werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz als erfüllt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Zulassungsbezirk

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirkes im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags

Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

J.4 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eine Beitragserhöhung nach J.1 bis J.3 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach J.5 hinweisen.

- J.5 Kündigungsrecht**
Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.
Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend. Sie können in der Kaskoversicherung anstelle der Kündigung auch eine andere tarifgemäße Deckungsform (z. B. Wechsel von Vollkasko in Teilkasko) wählen.
- J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen
- J.7 Änderung der Tarifstruktur**
Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.
Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**
Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach I.1 bis I.8 ändern.
- K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung**
Änderung von Tarifierungsmerkmalen
Welche Änderungen werden berücksichtigt?
- K.2.1** Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppe (Tarifgruppe)“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.
Auswirkung auf den Beitrag
- K.2.2** Den neuen Beitrag berechnen wir ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Änderung erhalten haben.
- K.2.3** Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**
Wohnsitz
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**
Anzeige von Änderungen
- K.4.1** Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Individuelle Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
Ausnahmen
- K.4.1.1** Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Mitarbeiter einer Kfz-Werkstatt, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.
- K.4.1.2** Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
- K.4.2** Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. Eventuelle Kosten für diese Bestätigungen oder Nachweise werden durch uns nicht erstattet.
Folgen von unzutreffenden Angaben
- K.4.3** Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags schuldhaft unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder schuldhaft Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4** Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe je nach Verschuldensgrad von mind. 500 EUR, höchstens 5.000 EUR zu zahlen.
Folgen von Nichtangaben
- K.4.5** Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.
- K.4.6** Kommen Sie unserer Aufforderung zur Angabe der aktuellen Merkmale zur Beitragsberechnung nicht nach, gilt dies als Bestätigung, dass sich Ihre Merkmale zur Beitragsberechnung nicht geändert haben.
- K.4.7** Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
 - und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1 - Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48
3 Kalenderjahre	SF 3	50
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60
-	SF ½	70
-	S	90
-	0	110
-	M	150

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
35	20	9	2	M
34	17	7	1	M
33	16	6	1	M
32	16	6	1	M
31	15	4	1	M
30	15	3	½	M
29	14	3	½	M
28	14	2	S	M
27	13	2	S	M
26	13	2	S	M
25	12	2	S	M
24	12	2	S	M
23	11	2	S	M
22	11	2	S	M
21	10	2	0	M

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
20	10	1	0	M
19	9	1	0	M
18	9	1	0	M
17	8	1	0	M
16	8	½	0	M
15	7	½	0	M
14	6	S	M	M
13	6	S	M	M
12	5	S	M	M
11	5	S	M	M
10	4	0	M	M
9	3	0	M	M
8	3	0	M	M
7	2	0	M	M
6	2	0	M	M
5	1	M	M	M
4	1	M	M	M
3	1	M	M	M
2	½	M	M	M
1	½	M	M	M
½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkasko Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
35	26	13	5	M
34	22	10	4	M
33	21	10	4	M
32	20	9	3	M
31	20	9	3	M
30	19	8	2	M
29	18	7	2	M
28	18	7	1	M
27	17	7	1	M
26	16	6	1	M
25	16	6	1	M
24	15	6	1	M
23	14	5	1	M
22	14	5	1	M
21	13	5	½	M
20	12	4	½	M
19	12	4	½	M
18	11	3	½	M
17	10	3	S	M
16	10	2	S	M
15	9	2	S	M
14	8	2	S	M
13	7	1	S	M
12	7	1	S	M
11	6	1	0	M
10	5	½	0	M
9	5	½	0	M
8	4	½	0	M
7	3	S	M	M
6	2	S	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze von Pkw bei Partner-/Zweitwagenregelung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
3 Kalenderjahre	SF 3	49
2 Kalenderjahre	SF 2	50
1 Kalenderjahr	SF 1	52
-	SF ½	55
-	S	90
-	0	110
-	M	150

Ab der Schadenfreiheitsklasse (SF) 4 gelten die normalen Einstufungsregelungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in Vollkasko für Pkw nach 1.1. Es gelten die Rückstufungsregelungen für Pkw nach 1.2.

3 Zweiräder, Trikes und Quads

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	25
19 Kalenderjahre	SF 19	21	26
18 Kalenderjahre	SF 18	21	26
17 Kalenderjahre	SF 17	22	27
16 Kalenderjahre	SF 16	22	27
15 Kalenderjahre	SF 15	23	28
14 Kalenderjahre	SF 14	23	28
13 Kalenderjahre	SF 13	24	29
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	26	31
9 Kalenderjahre	SF 9	27	33
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	36
6 Kalenderjahre	SF 6	30	38
5 Kalenderjahre	SF 5	32	40
4 Kalenderjahre	SF 4	34	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	46	53
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
-	SF ½	60	80
-	0	85	100
-	M	145	135

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Zweirädern, Trikes und Quads

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Zweirädern, Trikes und Quads

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	3	½	M
19	3	½	M
18	3	½	M
17	2	½	M
16	2	½	M
15	2	½	M
14	2	½	M
13	2	½	M
12	2	½	M
11	1	½	M
10	1	½	M
9	1	½	M
8	1	½	M
7	1	½	M
6	1	½	M
5	½	0	M

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
4	½	0	M
3	½	0	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkasko bei Zweirädern, Trikes und Quads

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	13	2	M
19	8	2	M
18	7	2	M
17	6	2	M
16	6	2	M
15	6	2	M
14	5	2	M
13	5	2	M
12	5	1	M
11	4	1	M
10	4	1	M
9	3	1	M
8	3	1	M
7	2	1	M
6	2	½	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	1	M	M
2	1	M	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	26	28
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	27	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	31
16 Kalenderjahre	SF 16	28	31
15 Kalenderjahre	SF 15	28	32
14 Kalenderjahre	SF 14	29	32
13 Kalenderjahre	SF 13	29	34
12 Kalenderjahre	SF 12	30	34
11 Kalenderjahre	SF 11	31	34
10 Kalenderjahre	SF 10	31	35
9 Kalenderjahre	SF 9	32	35
8 Kalenderjahre	SF 8	33	35
7 Kalenderjahre	SF 7	34	35
6 Kalenderjahre	SF 6	35	37
5 Kalenderjahre	SF 5	36	37
4 Kalenderjahre	SF 4	37	37
3 Kalenderjahre	SF 3	39	37
2 Kalenderjahre	SF 2	42	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	40
-	SF ½	50	42
-	0	66	47
-	M	150	55

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkasko bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
20	7	½	M
19	6	½	M
18	6	½	M
17	5	½	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	27
18 Kalenderjahre	SF 18	27	27
17 Kalenderjahre	SF 17	28	28
16 Kalenderjahre	SF 16	29	28
15 Kalenderjahre	SF 15	30	29
14 Kalenderjahre	SF 14	31	29
13 Kalenderjahre	SF 13	32	30
12 Kalenderjahre	SF 12	33	30
11 Kalenderjahre	SF 11	35	31
10 Kalenderjahre	SF 10	37	32
9 Kalenderjahre	SF 9	39	33
8 Kalenderjahre	SF 8	41	34
7 Kalenderjahre	SF 7	44	36
6 Kalenderjahre	SF 6	47	37
5 Kalenderjahre	SF 5	51	39
4 Kalenderjahre	SF 4	56	42
3 Kalenderjahre	SF 3	62	45
2 Kalenderjahre	SF 2	69	49
1 Kalenderjahr	SF 1	80	55
-	SF ½	85	59
-	0	110	62
-	M	145	103

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
20	10	2	M
19	8	1	M
18	8	1	M
17	8	1	M
16	7	1	M
15	7	1	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkasko bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M
15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	½	M
11	3	½	M
10	3	½	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2 - Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen

1.1 Abstellort

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der Art des nächtlichen Abstellorts an Ihrem Wohnsitz. Der Abstellort ist der Ort, an dem Sie das Fahrzeug regelmäßig zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abstellen.

Es gelten folgende nächtliche Abstellorte:

- abschließbare Einzelgarage
- abschließbare Doppelgarage
- Tief-/Sammelgarage
- Carport
- sonstiger Abstellort

1.2 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der jährlichen Fahrleistung.

Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung.

Sie sind verpflichtet uns unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung um mindestens 1.000 km im Jahr ändert. Zur Anzeigepflicht gehören die neue jährliche Fahrleistung und der aktuelle Kilometerstand des Fahrzeuges. Eine gleichmäßige Nutzung des Pkws, Kraftrades bzw. Campingfahrzeuges ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes wird angenommen.

1.3 Selbstgenutztes Wohneigentum

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach dem Vorhandensein von selbst genutztem Wohneigentum.

1.4 Fahrzeugnutzung und Fahrerkreis

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads, Leichtkrafträdern und Camping-fahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugebenden Fahrzeugnutzung und dem von Ihnen anzugebenden Alter aller weiteren Fahrzeugnutzer. Sie sind zur Nennung von Namen und Geburtsdatum des jüngsten und ältesten Nutzers verpflichtet. Wir werden den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit so an das Lebensalter der Fahrzeugnutzer anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitraum vorsieht.

Für den Zeitraum, in dem für von Ihnen gemeldete junge Nutzer eine Sparkassen-Clever Autostart Police besteht, entfällt für die Kfz-Versicherung Ihres privaten Pkw die Berechnung des Nutzerzuschlages für diese jungen Nutzer. In diesem Fall sind Sie zu Nennung von Namen und Geburtsdatum möglicher weiterer junger Nutzer unter 22 Jahren verpflichtet. Endet die Sparkassen-Clever Autostart Police oder gibt es einen weiteren jungen Nutzer ohne Sparkassen-Clever Autostart Police berechnen wir den Beitrag neu. Die Abschnitte K.2 und K.4 gelten entsprechend.

1.5 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads, Leichtkrafträdern und Camping-fahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach Ihrem Alter. Wir werden den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr Lebensalter so anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitraum vorsieht.

1.6 Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter bei Erwerb durch Sie.

1.7 Schadenhistorie

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob und wie viele Schäden in den letzten drei Jahren vor Beginn des Versicherungsvertrages gemeldet wurden.

1.8 Branche

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der Branche, in der Sie tätig sind.

1.9 Halterschaft

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.

Der Zulassung auf Sie als Versicherungsnehmer gleichgestellt ist die Zulassung auf

- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;
- Ihr behindertes Kind oder Ihren behinderten Elternteil;
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers oder eines Automobilimporteurs beim Kauf eines Neu- oder Jahreswagen.

1.10 Kaskoanbindung

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraft-rädern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohn-mobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung danach, ob neben der Kfz-Haftpflichtversicherung auch eine Kaskoversicherung besteht.

1.11 Pkw-Anbindung

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Krafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob bereits ein Pkw auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.

1.12 Treue-Rabatt

Für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern sowie Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) erhalten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung einen Beitragsnachlass in Abhängigkeit von Ihrem Kundenbindungsgrad. Der Kundenbindungsgrad richtet sich nach der Anzahl Ihrer weiteren Versicherungsverträge bei uns und ergibt sich aus dem Tarif (Beitragsteil). Verträge Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Treue-Rabatt wird frühestens ab dem Tag der Geltendmachung gewährt und gilt, wenn und solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ändern sich die Voraussetzungen verändert sich der Treue-Rabatt.

1.13 Beitragsnachlass für Mitarbeiter von Automobilherstellern

Als Angestellte(r) oder Arbeiter(in) eines Automobilherstellers erhalten Sie für Ihren Pkw bzw. Ihr Campingfahrzeug in der Vollkasko einen Beitragsnachlass von 20 %.

Voraussetzung dafür ist, dass

- das Dienstverhältnis durch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- es sich um ein Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
- es sich um ein fabrikneues Fahrzeug handelt, für das Sie als Werksangehörige(r) einen Kaufpreiserhalt erhalten,
- der Wagen auf Sie als Werksangehörige(n) zugelassen und versichert wird,
- Sie die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug ebenfalls bei uns abschließen.

Werksangehörigen gleichgestellt werden Mitarbeiter von Werksniederlassungen, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreiserhalt haben.

Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten seit Erstzulassung und nur für ein Fahrzeug gewährt.

1.14 Umweltschonende Antriebsarten

Für Versicherungsverträge von Pkw, die mit einer umweltfreundlichen Antriebsart betrieben werden, erhalten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung einen Beitragsnachlass. Als umweltschonend zählen alternative Antriebsarten mit Strom, Gas, Wasserstoff oder Brennstoffzelle sowie Hybridfahrzeuge.

1.15 Sparkassenkunde

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob wir den Beitrag zu Ihrer Kfz-Versicherung von einem Konto einer sächsischen Sparkasse abbuchen können.

1.16 Postleitzahl

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohnsitz des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.7, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.

2 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen

2.1 Zahlungsweise

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich). Die Regelung zur Vertragsstrafe in Abschnitt K.4.4 findet beim Merkmal Zahlungsweise keine Anwendung.

2.2 Zahlungsart

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung danach, ob Sie mit uns die Zahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren oder außerhalb des Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben. Die Regelung zur Vertragsstrafe in Abschnitt K.4.4 findet beim Merkmal Zahlungsart keine Anwendung.

Anhang 3 - Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		
	von	bis	unter
10			49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0		

Für Pkw sowie Taxen, Mietwagen und Selbstfahrvermiet-Pkw gelten in der Kaskoversicherung folgende Typklassen:

2 Vollkasko

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		
	von	bis	unter
10			39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3
23	145,3		156,2
24	156,2		169,6
25	169,6		184,3
26	184,3		206,3
27	206,3		232,3
28	232,3		276,4
29	276,4		330,1
30	330,1		377,5
31	377,5		438,7
32	438,7		516,6
33	516,6		696,7
34	696,7		

3 Teilkasko

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		
	von	bis	unter
10			36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5
33	975,5		

Anhang 4 - Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			84,7
2	84,7		90,7
3	90,7		93,6
4	93,6		95,8
5	95,8		98,3
6	98,3		100,8
7	100,8		103,9
8	103,9		106,9
9	106,9		111,1
10	111,1		115,4
11	115,4		120,0
12	120,0		

1.2 In der Vollkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			86,8
2	86,8		93,2
3	93,2		98,0
4	98,0		102,0
5	102,0		107,0
6	107,0		112,6
7	112,6		119,2
8	119,2		127,4
9	127,4		

1.3 In der Teilkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			64,1
2	64,1		71,7
3	71,7		77,4
4	77,4		83,1
5	83,1		89,4
6	89,4		95,2
7	95,2		104,5
8	104,5		113,8
9	113,8		123,5
10	123,5		137,4
11	137,4		154,1
12	154,1		174,7
13	174,7		190,9
14	190,9		214,6
15	214,6		244,5
16	244,5		

2 Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			81,2
2	81,2		94,8
3	94,8		104,7
4	104,7		131,7
5	131,7		

2.2 In der Teilkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			44,3
2	44,3		65,4
3	65,4		87,2
4	87,2		107,3
5	107,3		130,3
6	130,3		217,8
7	217,8		349,5
8	349,5		

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			84,2
2	84,2		90,1
3	90,1		97,5
4	97,5		105,7
5	105,7		112,8
6	112,8		120,3
7	120,3		

3.2 In der Vollkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6		

3.3 In der Teilkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			69,1
2	69,1		89,0
3	89,0		117,5
4	117,5		156,0
5	156,0		

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4		

4.2 In der Teilkasko

Klasse	Klassengrenzen		
	von	bis	unter
1			82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6		

5 Mietwagen und Taxen

Die Klasseneinteilung bei Mietwagen und Taxen erfolgt nach der Einwohnerdichte.

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)		
	von	bis	unter
1			77
2	77		112
3	112		257
4	257		730
5	730		1.498
6	1.498		2.752
7	2.752		
91			Düsseldorf
92			Frankfurt
93			Köln
94			München
95			Hamburg
96			Berlin

5.2 In der Vollkasko

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)		
	von	bis	unter
1			77
2	77		257
3	257		1.498
4	1.498		2.562
5	2.562		
91		Düsseldorf	
92		Frankfurt	
93		Köln	
94		München	
95		Hamburg	
96		Berlin	

5.3 In der Teilkasko

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)		
	von	bis	unter
1			112
2	112		197
3	197		730
4	730		2.261
5	2.261		
96		Berlin	

Anhang 5 - Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufs(Tarif)gruppe A

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
 nicht berufstätige Ehepartner und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer
 nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Berufs(Tarif)gruppe B

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und in der Teilkasko beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und

Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende, Freiwilligendienst Leistende und freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- j) Handelsvertreter im Sinne von § 84 HGB, die für eine der unter 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend davon gelten die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und in der Teilkasko beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads, auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- k) privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen;
- l) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 2 k) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- m) Handelsvertreter im Sinne von § 84 HGB, die für eine der unter 2 k) genannten juristischen Personen oder Einrichtungen tätig sind.

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrvermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,

- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Wagnissen des Kfz-Handels- und -Handwerks,
- Wagnissen der Kfz-Hersteller.

3 Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach Ziff. 1 und 2 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 6 - Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

2 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

3 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

4 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

4.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

4.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

4.3 Nicht unter Ziff. 4.1 und 4.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

5 Krafträder

5.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5.2 Trikes sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob sie als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

5.3 Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob sie als kradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/ Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

6 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder

bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

8 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

9 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

10 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

11 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrvermietfahrzeuge).

12 PKW

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge.

13 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

14 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

15 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er, auch am Betriebssystem oder während der Fahrt entgegenkommene, Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).

16 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

17 Wechsellaufbauten

Wechsellaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes, im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes, Personal eines Unternehmens.

19 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.